

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Nr.: I/10-0019-16**

**Vorbereitung der gleichzeitigen Durchführung der Landtagswahl von Mecklenburg –  
Vorpommern und der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Marlow am  
04.09.2016**

**hier: Vollzug des § 11 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) i. V. m.**

**§ 12 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V)**

Hiermit fordere ich die Parteien und Wählergruppen der Stadt Marlow auf, Mitglieder für die zu bildenden 8 Abstimmungsvorstände, d.h. der 7 Abstimmungsvorstände für die allgemeinen Wahlbezirke 001-007 und für den Briefwahlvorstand 0914, **bis zum 06.06.2016** bei der Stadt Marlow vorzuschlagen. Für diese Wahl wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt und nicht in das Ergebnis eines zu bestimmenden Wahlbezirks des Wahlbereiches der Stadt Marlow einbezogen.

Für die Besetzung der 8 Abstimmungsvorstände ist eine ehrenamtliche Unterstützung notwendig. Gemäß § 11 Abs. 1 LKWG M-V sind zwischen 5 und 9 Stimmberechtigte als Abstimmungsvorstandsmitglieder zu berufen. Dabei sollen möglichst alle politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Ansprechpartner sind im Rathaus der Stadt Marlow Herr Morwinsky, telefonisch erreichbar unter 038221/410-26, und Frau Holze, telefonisch erreichbar unter 038221/410-18.

Auf §§ 12 und 13 LKWG M-V wird in diesem Zusammenhang hingewiesen:

**§ 12**  
**Ehrenamt**

(1) Die Mitglieder der Wahlorganisation üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sind vorbehaltlich des Satzes 2 alle Wahlberechtigten verpflichtet. Die Übernahme dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,

2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,

3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

(3) Bedienstete der Behörden und Einrichtungen des Landes, des Landkreises, der Gemeinde und des Amtes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Wohnsitz oder ihren Dienstsitz im Wahlgebiet haben, sind abweichend von Absatz 1 nicht ehrenamtlich tätig, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Wahlorganisation zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich gehört. Die Bediensteten sind auch dann, wenn sie nicht im Gebiet der ersuchenden Gemeindewahlbehörde wohnen, berechtigt und auf Ersuchen der Gemeindewahlbehörde verpflichtet, als Mitglied der Wahlorganisation tätig zu werden.

Satz 2 gilt nicht, wenn sie in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 die Übernahme der Tätigkeit ablehnen können.

(4) Wer zu einem Wahltag von mehreren Wahlbehörden als Mitglied der Wahlorganisation herangezogen wird, kann über den Ort seiner Heranziehung entscheiden.

### **§ 13**

#### **Daten der Wahlvorstände**

(1) Auf Ersuchen der Gemeindewahlbehörde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die in § 12 Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden und Einrichtungen verpflichtet, Name, Vorname und Anschrift ihrer Bediensteten zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu übermitteln. Die ersuchte Stelle hat ihre Bediensteten über die Datenübermittlung zu unterrichten.

(2) Die Gemeindewahlbehörde ist befugt, für künftige Wahlen die Daten der Mitglieder der Wahlvorstände zu speichern. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale verarbeitet werden:

1. Name,
2. Vorname,
3. Anschrift,
4. Fernsprechnummern,
5. Geburtsdatum,
6. bisherige Mitwirkung und ausgeübte Funktion.

Die Betroffenen haben das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen.

gez. Schwarze

(Siegel)

Stadt Marlow

2.Stellvertreterin des Bürgermeisters

Gemeindewahlbehörde

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 13.05.2016, wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 11.05.2016 veröffentlicht und ergänzend im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 23.05.2016, entsprechend informiert.